



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 7 – 17. Jahrgang – Potsdam, 16. Juli 2007

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Aktenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (AktO-FG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 5. Juni 2007 (1454-I.81)	102
Verfahrensweise bei längerfristigen Erkrankungen von Richtern, Beamten und Beschäftigten, Prävention gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX bei längerfristigen Erkrankungen von Beamten und Beschäftigten, amts- bzw. vertrauensärztliche Untersuchungen von Richtern, Beamten und Beschäftigten Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 7. Juni 2007 (2000 I.33)	106
Bekanntmachungen	
Widerruf als Rechtsbeistand	107
Personalnachrichten	108
Ausschreibungen	108
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Die Beiordnung eines Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger unter Beschränkung auf die Vergütung eines ortsansässigen Rechtsanwalts ist unzulässig, weil sie gesetzlich nicht vorgesehen ist (allgemeine Auffassung: OLG Celle AnwBl 1981, 196; OLG Düsseldorf MDR 1985, 343; OLG Frankfurt am Main StV 1989, 241; OLG Hamm NJW 1954, 1541; 1968, 854; OLG Saarbrücken AnwBl 1982, 214; StV 1983, 362; OLG Zweibrücken AnwBl 1979, 440). Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 7. Dezember 2006 – 1 Ws 253/06 –	113
Eine Aktenversendungspauschale soll nach dem Wortlaut des § 137 Abs. 1 Nr. 4 KO, auf den § 5 Abs. 1 JVKostO verweist, als auch des § 28 Abs. 2 GKG mit Verweis auf KV 9003 nur angesetzt werden können, wenn die Aktenversendung auf Antrag erfolgt. Sofern der Aktenübersendung demgegenüber ein Amtshilfeersuchen zugrunde liegt, kommt ein Kostenansatz nicht in Betracht (vgl. BT-Drucks. a. a. O.; OLG Hamm, NJW 2006, 1076). Die Unfallkasse, die als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung und Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach dem SGB betraut ist, ist Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB X (vgl. von Wulffen, SGB X, 4. Aufl., § 1, Rn. 9 ff.). Ihr ist deshalb auf ihr Ersuchen Amtshilfe – hier durch kostenfreie Gewährung von Akteneinsicht durch Aktenübersendung – zu leisten. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 8. Februar 2007 – 1 Ws 209/06 –	114

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Aktenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (AktO-FG)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 5. Juni 2007
(1454-I.81)

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben sich aus Anlass der Einführung der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y-Fach darauf verständigt, für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit eine bundeseinheitliche Aktenordnung einzuführen.

Die zwischen den Landesjustizverwaltungen abgestimmte Fassung der Aktenordnung (Stand 1. Januar 2007) wird hiermit für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg eingeführt und in der Anlage zu dieser Allgemeinen Verfügung bekannt gemacht.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft.

Potsdam, den 5. Juni 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anlage

Aktenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (AktO-FG)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

§ 1	Aktenregistrierung im Allgemeinen
§ 2	Erfassung von Personen- und Verfahrensdaten im Allgemeinen
§ 3	Bildung der Akten
§ 4	Aktenzeichen und Aufbewahrung der Akten
§ 5	Nachweis des Verbleibs der Eingänge und Akten
§ 6	Fristen, Termine
§ 7	Rechtskraft der Entscheidungen, Weglegung der Akten
§ 8	Aktenzeichen AR
§ 9	Verfügbarkeit elektronisch erfasster Daten bei Einsatz von Informationstechnik
§ 10	Schlussbestimmungen

B. Besonderer Teil

§ 11	Hauptverfahren
§ 12	Vorläufiger Rechtsschutz
§ 13	Rechtsbehelfe in Kostensachen
§ 14	Sonstige selbständige Verfahren

Anlage 1	Registerzeichen
Liste 1	Erfassungsliste AR

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Aktenregistrierung im Allgemeinen

(1) Die Aktenregistrierung wird automationsgestützt durchgeführt. Der Umfang der Erfassung ist im Einzelnen aus den §§ 11 bis 14 ersichtlich.

(2) Soweit die Aktenordnung Geschäftsvorgänge nicht behandelt, gelten für diese die von der Landesjustizverwaltung erlassenen besonderen Vorschriften. Sind solche nicht vorhanden, werden die Vorgänge zu Sammelakten zusammengefasst. Sammelakten sind gesondert nach Schriften mit gleicher Aufbewahrungsdauer anzulegen. Die Behördenleitung kann über ihre Anlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere ihre Trennung nach Gruppen von Rechtsangelegenheiten anordnen.

§ 2

Erfassung von Personen- und Verfahrensdaten im Allgemeinen

(1) Die Aktenregistrierung (§ 1 Abs. 1) erfolgt für alle Abteilungen der Geschäftsstelle gemeinschaftlich. Bei Bedarf kann eine abweichende Registrierung angeordnet werden.

(2) Die Registrierungen werden jahrgangsweise vorgenommen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Datumsangaben sind mit Tag, Monat und Jahr zu erfassen. Alle zur Verfügung gestellten Eingabefelder sind grundsätzlich auszufüllen, es sei denn, in nachfolgenden Vorschriften oder aus besonderen Gründen ist eine Freistellung geboten. Die Zusammenstellung der Ergebnisse wird systemunterstützt durchgeführt.

(3) Für alle Abteilungen der Geschäftsstelle wird eine zentrale Personendatei geführt, auf die berechtigungsgesteuert zugegriffen werden kann. Bei natürlichen Personen ist der Vor- und Familienname, bei juristischen Personen, Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts oder Behörden deren Bezeichnung zu erfassen. Weitere Erfassungsmerkmale sind zulässig. Änderungen und Ergänzungen, die im Lauf des Verfahrens bekannt werden, sind nachträglich zu erfassen.

§ 3

Bildung der Akten

(1) Für jedes selbständige Verfahren wird eine Verfahrensakte angelegt. Von diesem Grundsatz soll nur abgewichen werden, wenn

im Einzelfall eine eigene Verfahrensakte unzweckmäßig ist. Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, sind nur die Akten über das Verfahren weiterzuführen, das nicht durch die Verbindung als erledigt gilt. Die anderen Akten, auf deren Aktendeckel in einem Vermerk auf die Verbindung hinzuweisen ist, verbleiben mit einer Abschrift des Verbindungsbeschlusses als Beiakten bei den weiterzuführenden Akten bis zu deren Abschluss. Auf dem Aktendeckel werden die notwendigen Angaben zur Kennzeichnung des Verfahrens, zum Beispiel die Hauptbeteiligten und das Aktenzeichen vermerkt. Die Eintragungen werden im Laufe des Verfahrens aktualisiert. Schriftstücke in Verfahren über die Prozesskostenhilfe sind in einem Beiheft gesondert aufzubewahren. Schriftstücke, die unter dem Registerzeichen AR erfasst werden, sind als Blattsammlung zu führen; eine Akte wird nur bei Bedarf angelegt.

(2) Jeder Band ist mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen und soll in der Regel nicht mehr als 250 Blätter umfassen. Die Anlegung eines zweiten oder weiteren Bandes ist auf dem geschlossenen Band zu vermerken.

(3) Aktenbestandteile, die nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegen (z. B. Prozesskostenhilfesachen, entscheidungsvorbereitende Unterlagen), sind von Beginn an ohne Weiteres trennbar von den übrigen Aktenbestandteilen zu verwahren. Werden die Akten versandt oder wird Akteneinsicht gewährt, so ist der nicht der unbeschränkten Akteneinsicht unterliegende Teil vorher aus den Akten herauszunehmen, es sei denn, dass die Richterin oder der Richter die Mitübersendung dieser Aktenteile aus den besonderen Gründen des Einzelfalles ausdrücklich anordnet.

(4) Dem Gericht vorgelegte Originalunterlagen (z. B. Steuerbescheide, Einspruchsentscheidungen, Fotos, Buchführungsunterlagen, Urkunden) sind so in der Akte aufzubewahren, dass sie später ohne Weiteres wieder aus der Akte entfernt werden können. Die Unterlagen sollen so gekennzeichnet werden, dass erkennbar ist, mit welchem Schriftsatz sie dem Gericht zugegangen sind. Der Einsender erhält die Unterlagen nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zurück.

(5) Der Klage-/Antragsschrift wird das Aktenvorblatt vorgeheftet. Auf dem Aktenvorblatt sind das Gericht, das Aktenzeichen, die Bezeichnung des Spruchkörpers, die Angelegenheit sowie die Beteiligten mit Familienname, Vorname und Anschrift oder – wenn die Beteiligte eine juristische Person, Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Behörde ist – mit Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Gesetzliche Vertreter und Prozessbevollmächtigte sind mit Anschrift anzugeben. Weitere Angaben sind zulässig.

(6) Die Akten sind chronologisch so zu führen, dass der Verfahrensablauf erkennbar ist. Betreffen Schriftstücke mehrere Verfahren, ist das Original zu einem Verfahren zu nehmen; für die weiteren Verfahren sind Kopien zu fertigen. Briefumschläge werden außer bei Klage-/Antragsschriften und weiteren fristwährenden Schriftsätzen nur zu den Akten genommen, wenn dies als erforderlich angesehen wird.

§ 4

Aktenzeichen und Aufbewahrung der Akten

(1) Jedes Aktenstück erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Schriftstücke zu führen sind. Das Aktenzeichen ist zugleich die Geschäftsnummer.

(2) Das Aktenzeichen wird durch das Registerzeichen und die vom IT-System vergebene laufende Nummer unter Beifügung der Jahreszahl gebildet. Dem Aktenzeichen ist die arabische Ziffer des Senats voranzustellen.

(3) Die Akten sind geordnet aufzubewahren. Außerhalb der Registraturen dürfen Akten und Schriftstücke nur für die vorliegende Arbeit verbleiben. Bei Bedarf kann eine besondere Aufbewahrung angeordnet werden.

§ 5

Nachweis des Verbleibs der Eingänge und Akten

(1) Der Verbleib der eingegangenen Schriftstücke und der Akten muss jederzeit festgestellt werden können. Der Verbleib der Akten ist durch einen Eintrag in die vom IT-System bereitgestellten Kontrollfunktionen nachzuhalten.

(2) Werden Akten versandt, so ist ein Kontrollblatt mit Angabe der Sache, des Empfängers und des Grundes der Versendung unter Festsetzung einer Vorlegungsfrist anzulegen; das Ersuchen um Übersendung der Akten kann dazu verwendet werden. Ob die Kontrollblätter unter Notierung der Frist im IT-System je für sich in einem Umschlag an der Stelle der Akten oder gesammelt in Sammelmappen (Retent) aufzubewahren sind, regelt sich nach dem praktischen Bedürfnis. Die Fristkontrolle richtet sich nach § 6. Die bis zur Rückkunft der Akten eingehenden Schriften werden bei dem Kontrollblatt gesammelt. Kontrollblätter, auf denen weder eine Verfügung noch sonstige Vermerke niedergeschrieben sind, sind nach Wiedereingang der Akte zu vernichten, wenn sie nicht für eine weitere Verwendung benötigt werden.

(3) Die endgültige Abgabe von Akten zu anderen Akten oder an eine andere Abteilung oder eine andere Behörde ist zu erfassen; bei endgültiger Abgabe einzelner Schriftstücke ist an ihrer Stelle in die Akten ein Fehlblatt einzufügen, auf dem das Aktenzeichen und das sachlich Nötige zu vermerken sind, das aber im Übrigen unbeschrieben zu bleiben hat. Überall, wo Akten nicht oder nicht mehr unter dem Aktenzeichen ihrer Erfassung verwahrt oder geführt, sondern zu anderen Akten genommen werden, ist bei den Verfahrensdaten des mitgeführten Verfahrens auf das führende Verfahren zu verweisen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn spätere Vorgänge zwar neu erfasst, aber bereits bestehenden Akten hinzugefügt werden.

(4) Mit Ausnahme vertraulich zu behandelnder Sachen dürfen Akten nicht unter persönlichem Verschluss gehalten werden. Aus den Diensträumen dürfen Akten nur mit Wissen der verantwortlichen Geschäftsstellenkraft entfernt werden.

(5) Sind Akten oder Aktenteile verloren gegangen oder nicht mehr aufzufinden, so ist alsbald der Geschäftsleitung Anzeige zu machen. Letztere hat der Behördenleitung zu berichten, wenn es ihr nach pflichtgemäßem Ermessen angezeigt erscheint. Ersatzakten sind nach richterlicher Weisung anzulegen und auf dem Aktendeckel als solche zu kennzeichnen. Die Anlegung von Ersatzakten ist zu erfassen. Die Ersatzakten sind mit den früheren Akten zu vereinigen, wenn diese aufgefunden werden.

§ 6
Fristen, Termine

- (1) Die Termine werden alsbald nach ihrer Bestimmung erfasst.
- (2) Sämtliche angeordneten oder von Amts wegen zu beobachtenden Fristen sind zu erfassen und zu überwachen.

§ 7
Rechtskraft der Entscheidungen, Weglegung der Akten

- (1) Sobald die Angelegenheit oder das Verfahren beendet ist oder als erledigt gilt, ist die Weglegung der Akten anzuordnen.
- (2) Eine Angelegenheit oder ein Verfahren ist beendet, wenn eine rechtskräftige/unanfechtbare Sachentscheidung, ein Beschluss über die Erledigung der Hauptsache, ein gerichtlicher Einstellungsbeschluss oder eine richterliche Verfügung vorliegt.
- (3) Ein Verfahren gilt als erledigt:
- a) bei Beschlüssen über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die eingereicht worden sind, ohne dass die Hauptsache anhängig war oder gleichzeitig anhängig gemacht worden ist, mit dem Ablauf von einem Monat nach dem Beschluss, wenn innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Klage oder ein neues Prozesskostenhilfesuch nicht eingereicht worden ist. Geht die Klage vor Ablauf dieser Frist ein, so tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit der Erledigung der Hauptsache ein,
 - b) bei Aussetzung des Verfahrens (§§ 46, 74 FGO, Artikel 100 Abs. 1 und 2, Artikel 126 GG, Artikel 234 Abs. 2 EGV) oder Ruhen des Verfahrens (§ 155 FGO in Verbindung mit § 251 ZPO) mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anordnung – in den Fällen des § 46 FGO nach Ablauf der vom Gericht angeordneten Aussetzungszeit –, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht aufgenommen worden ist,
 - c) bei Unterbrechung des Verfahrens (z. B. § 155 FGO in Verbindung mit §§ 239 bis 242 ZPO) oder Untätigkeit der Beteiligten mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Unterbrechung, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht aufgenommen oder sonst von den Beteiligten weiter betrieben worden ist; die Erledigung tritt nicht ein, wenn das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung eines Grund-, Zwischen- oder Teilurteils nicht fortgesetzt worden ist,
 - d) bei Gerichtsbescheiden mit Ablauf der einmonatigen Antragsfrist, wenn innerhalb dieser Frist nicht mündliche Verhandlung beantragt wurde.
- (4) Bei den Verfahrensdaten ist die Weglegung der Akten zu vermerken. Weggelegte Akten sind nach Maßgabe der Aufbewahrungsvorschriften aufzubewahren.
- (5) Wird das Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten weggelegt worden sind oder das Verfahren als erledigt gilt, ist die Angelegenheit erneut zu erfassen. Sofern eine neue Akte angelegt wird, ist die weggelegte Akte bis zum Abschluss des Verfahrens als Beiakte zu führen.

§ 8
Aktenzeichen AR

- (1) Schriften, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder noch anzulegenden Akten zu nehmen oder unter welchem Registerzeichen sie zu erfassen sind, sowie Schriften, die ohne sachliche Verfügung an eine andere Behörde abzugeben sind, sind unter dem Registerzeichen AR nach Maßgabe der Liste 1 zu erfassen. Nicht unter dem Registerzeichen AR zu erfassen sind insbesondere Ersuchen um Auskunft aus den Akten, um Übersendung von Akten oder Urkunden sowie Anträge auf Erteilung von Abschriften aus Akten oder von Ausdrucken von Datensätzen.
- (2) Eingaben, Gesuche und Anträge, für die nicht das ersuchte Finanzgericht, sondern eine andere Behörde oder Dienststelle zuständig ist, sind unmittelbar an die zuständige Stelle weiterzuleiten, wenn diese ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden kann und der Abgabe keine sachlichen Bedenken entgegenstehen. Von einer Weiterleitung ist die Einsenderin oder der Einsender durch Abgabennachricht in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Erfassung unter dem Registerzeichen AR schließt eine sonstige Erfassung aus, solange die Sache unter dem Registerzeichen AR weitergeführt wird.
- (4) Mit den unter dem Registerzeichen AR erfassten Schriften werden Blattsammlungen angelegt, deren Aktenzeichen unter Verwendung der Registerbezeichnung AR zu bilden ist. Wird für eine unter dem Registerzeichen AR erfasste Sache ein anderes Registerzeichen vergeben, so wird die Blattsammlung unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt und gegebenenfalls zu bestehenden oder anzulegenden Akten genommen. Bei dem Registerzeichen AR ist auf das neue Registerzeichen zu verweisen.

§ 9
**Verfügbarkeit elektronisch erfasster Daten
bei Einsatz von Informationstechnik**

- (1) Soweit Verfahrensdaten zur Bearbeitung in Rechtssachen in einem informationstechnischen System gespeichert werden, sind diese Daten bis zur Erledigung des Verfahrens im Direktzugriff verfügbar zu halten.
- (2) Spätestens am 1. Februar des fünften auf das Weglegungsjahr folgenden Jahres sind diese Verfahrensdaten, soweit sie nicht für andere, noch nicht erledigte Verfahren verfügbar gehalten werden müssen, aus dem im Direktzugriff verfügbaren System in ein kennwortgeschütztes „Sekundarsystem“ zu übertragen.
- (3) In das Sekundarsystem übertragene Verfahrensdaten, die zur Bearbeitung von Rechtssachen wieder benötigt werden, können in das informationstechnische System rückübertragen werden. Dieser Vorgang ist unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen.
- (4) Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung der Daten richten sich nach der Maßgabe der Aufbewahrungsbestimmungen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Können Geschäfte, deren Erfassung vorgeschrieben ist, nicht in der von einem IT-System zur Verfügung gestellten Funktion registriert werden, so trifft die Behördenleitung die erforderlichen Anordnungen.

B. Besonderer Teil

§ 11

Hauptverfahren

(1) Hauptverfahren werden unter dem Registerzeichen K erfasst.

(2) Als Hauptverfahren sind Klagen und selbständige Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zu erfassen.

(3) Jedes Verfahren ist nur unter einer Nummer zu erfassen. Ein mehrere Sachgebiete (Steuerarten, Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, Haftungssachen) oder mehrere Veranlagungs- bzw. Erhebungszeiträume (§ 43 FGO) betreffendes Verfahren ist nur als eine Sache zu erfassen; dies gilt auch im Falle der Streitgenossenschaft (§ 59 FGO in Verbindung mit §§ 59, 60 ZPO).

(4) Eine **neue** Erfassung ist vorzunehmen, wenn

- a) ein Verfahren, das durch Urteil in der Instanz erledigt worden ist, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen wird,
- b) ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt wird,
- c) ein Verfahren, das durch die Rücknahme einer Klage erledigt ist, durch einen Streit über die Wirksamkeit der Rücknahme fortgesetzt wird; das Gleiche gilt bei Streit über die Wirksamkeit der Erledigungserklärung bei Erledigung der Hauptsache (§ 138 FGO),
- d) durch die Einreichung einer Rügechrift von dem durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten die Fortführung des Verfahrens nach § 133a FGO begehrt wird.

(5) **Keine** neue Erfassung ist vorzunehmen

- a) beim Eingang eines Antrags auf Prozesskostenhilfe, sofern das zugrunde liegende Verfahren bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird; in diesem Fall wird nur das zugrunde liegende Verfahren erfasst,
- b) beim Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Prozesskostenhilfesuch läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist; in diesem Fall wird die Erfassung des Prozesskostenhilfverfahrens für die Hauptsache weitergeführt.

§ 12

Vorläufiger Rechtsschutz

(1) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz werden unter dem Registerzeichen V erfasst. Dies sind die in Absatz 2 genannten Anträge sowie die selbständigen Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe.

(2) Zu erfassen sind

- a) Anträge auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3 FGO),
- b) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 114 FGO) und
- c) Anträge auf Wiederherstellung der hemmenden Wirkung (§ 69 Abs. 5 Satz 3 FGO).

(3) Ein Verfahren ist ebenfalls **neu** zu erfassen, wenn das Gericht gemäß § 69 Abs. 6 FGO oder § 114 Abs. 1 FGO in Verbindung mit § 927 ZPO analog einen Beschluss von Amts wegen aufhebt oder ändert, oder über einen entsprechenden Antrag der Beteiligten entscheidet. § 11 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 13

Rechtsbehelfe in Kostensachen

(1) Rechtsbehelfe in Kostensachen werden unter dem Registerzeichen Ko erfasst. Zu erfassen sind

- a) Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 149 Abs. 2 FGO),
- b) Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG), auch wenn damit gleichzeitig die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 GKG) begehrt wird,
- c) Erinnerungen gegen die Festsetzung der Vergütung eines Prozessvertreters (§ 11 Abs. 3 RVG in Verbindung mit § 104 Abs. 3 ZPO) und
- d) Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder Steuerberaters.

(2) Abgaben innerhalb des Gerichts sind zu dokumentieren.

§ 14

Sonstige selbständige Verfahren

(1) Sonstige selbständige Verfahren werden unter dem Registerzeichen S erfasst. Zu erfassen sind

- a) Entbindung eines ehrenamtlichen Richters von seinem Amt (§ 21 Abs. 3, 4 FGO) sowie Aufhebung der Entbindungsentscheidung (§ 21 Abs. 5 FGO),
- b) Beweissicherungsverfahren außerhalb des anhängigen Rechtsstreits (§ 155 FGO in Verbindung mit §§ 485 ff. ZPO),
- c) eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen oder Beeidigung von Sachverständigen (§ 158 FGO),
- d) Vollstreckungsanträge (§§ 151 ff. FGO),
- e) sonstige Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe und
- f) gerichtliche Festsetzung der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen oder Sachverständigen.

(2) Abgaben innerhalb des Gerichts sind zu dokumentieren.

Anlage 1
zur AktO-FG

Registerzeichen

Registerzeichen	Angelegenheit
I. Allgemein zu führendes Registerzeichen	
AR	
II. Besondere Registerzeichen	
K	Hauptverfahren (Klagen, selbständige Anträge auf Prozesskostenhilfe)
V	Vorläufiger Rechtsschutz
Ko	Rechtsbehelfe in Kostensachen
S	Sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens

Liste 1
(§ 8 Abs. 1)

Erfassungsliste AR

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs
3. Aktenzeichen und Bezeichnung der ersuchenden Behörde, Name und Wohnort des Gesuchstellers oder der sonstigen Beteiligten
4. Vermerk über den Verbleib des Eingangs
5. Bemerkungen

Verfahrensweise bei längerfristigen Erkrankungen von Richtern, Beamten und Beschäftigten*, Prävention gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX bei längerfristigen Erkrankungen von Beamten und Beschäftigten, amts- bzw. vertrauensärztliche Untersuchungen von Richtern, Beamten und Beschäftigten

Allgemeine Verfügung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 7. Juni 2007
(2000 I.33)

Aus Gründen der Fürsorge entsprechend meinen Verpflichtungen gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX, zur Prüfung einer zeitnahen personellen Ersatzgestaltung bei längerfristigen krankheitsbedingten Fehlzeiten (befristete Hilfsstellen, Abordnungen, Dienstleistungsaufträge usw.) sowie zur Einleitung ggf. notwendiger dienst- bzw. arbeitsrechtlicher Schritte soll zukünftig wie folgt verfahren werden:

* Mit Beschäftigten sind im Folgenden die Justizbediensteten laut Definition des § 1 Abs. 1 TV-L gemeint.

I.

Verfahrensweise bei längerfristigen Erkrankungen von Richtern, Beamten und Beschäftigten

Sind Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen (Kalendertage) ununterbrochen oder wiederholt dienst- bzw. arbeitsunfähig, ist mir dies unter Beifügung der Kopien bis dahin eingegangener Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu berichten. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits Erkenntnisse über die Art der Erkrankung und den Krankheitsverlauf vorliegen, bitte ich, diese mitzuteilen.

Vor Ablauf der genannten Frist ist zu berichten, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (z. B. wegen des Beginns einer Rehabilitationsmaßnahme etc.).

Soweit die Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit andauert, besteht monatliche Berichtspflicht bis zur Wiederaufnahme des Dienstes.

Ich rege an, die Meldungen aus den dortigen Personalakten zu verfassen, da in diesen die Krankentage erfasst werden.

II.

Prävention gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX bei längerfristigen Erkrankungen von Beamten und Beschäftigten

Sind Beamte und Beschäftigte über den o. g. Zeitraum dienst- bzw. arbeitsunfähig, hat der unmittelbare Dienstvorgesetzte ein Gespräch mit den Betroffenen zu suchen, um behutsam die Art der Erkrankung und mögliche Perspektiven der Wiederherstellung der Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit zu ermitteln. In diesem Gespräch sind die Mitarbeiter über Sinn und Zweck des § 84 Abs. 2 SGB IX zu informieren und über die Möglichkeiten eines Wiedereingliederungsmanagements zu unterrichten. Jeder Betroffene hat eine unbeeinflusste Erklärung abzugeben, ob er die Beteiligung von Personal- und ggf. Schwerbehindertenvertretung an diesem Verfahren wünscht. Sollte die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs nicht bestehen, so können Anhörung und Information auch schriftlich erfolgen.

Der Bericht zu I. – ggf. ein Folgebericht – ist um detaillierte Angaben zu den eingeleiteten Maßnahmen zur Umsetzung des § 84 Abs. 2 SGB IX (Art der Erkrankung, Ursache am bzw. Auswirkungen auf den Arbeitsplatz, eingeleitete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, wie Änderung der Arbeitsplatzgestaltung und -ausstattung, Änderung der Geschäftsverteilung etc.) zu ergänzen. Bei Erforderlichkeit sind die Integrationsämter, der Integrationsfachdienst, der Betriebsarzt und die „Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation“ in diese Überlegungen einzubeziehen.

Haben die betroffenen Beschäftigten der Beteiligung der Personal- und ggf. der Schwerbehindertenvertretung zugestimmt, so sind diese Gremien von Beginn an am Verfahren nach § 84 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen. Ihnen sind alle erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, sie sind am Entscheidungsfindungsprozess und an den Maßnahmen zum betrieblichen Wiedereingliederungsmanagement zu beteiligen.

III.

**Amts- und vertrauensärztliche Untersuchungen
von Richtern, Beamten und Beschäftigten**

1. Amtsärztliche bzw. vertrauensärztliche Untersuchung bei vermuteter dauernder Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit bei Richtern, Beamten und Beschäftigten

a) Richter und Beamte:

Die Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung von Richtern und Beamten bei bestehenden Zweifeln an der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit erfolgt durch mich nach Auswertung der Berichte zu I. und des bisherigen Verfahrens nach § 84 Abs. 2 SGB IX. Insbesondere sollen Gründe ermittelt werden, die es rechtfertigen könnten, von einer amtsärztlichen Untersuchung vorerst abzusehen.

b) Beschäftigte:

Bei lang andauernden Erkrankungen und bei vermuteter dauernder Arbeitsunfähigkeit von Angestellten der Entgeltgruppen 9 bis 14 TV-L gilt Ziffer 1 a) entsprechend (vergleiche vertrauensärztliche Untersuchung gemäß § 3 Abs. 5 TV-L, § 275 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Bei den Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 ist die Personalakte an mich zu übersenden.

2. Amtsärztliche bzw. vertrauensärztliche Untersuchung bei vermuteter Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit bei Beamten und Beschäftigten trotz Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

a) Beamte:

Beamte haben ihre Dienstunfähigkeit wegen Krankheit unverzüglich dem Dienstherrn anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen (vergleiche § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 2 LBG). Da es im Ermessen des zuständigen Behördenleiters steht, die Art des Nachweises zu bestimmen, kann er aus besonderem Anlass auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein solcher Anlass könnte bei begründeten Zweifeln an der tatsächlichen Dienstunfähigkeit des Beamten vorliegen.

Ist dies der Fall, bitte ich, ein amtsärztliches Attest anzufordern und mich hierüber zu unterrichten. Die Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung ist als Verwaltungsakt mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

b) Beschäftigte:

Beschäftigte haben ihre Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit unverzüglich ihrem Arbeitgeber mitzuteilen (vergleiche § 10 Abs. 4 TV-L entsprechend). Eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ist dann vorzulegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage andauert.

Bei begründeten Zweifeln an der tatsächlichen Arbeitsunfähigkeit ist eine vertrauensärztliche Untersuchung – in der Regel durch das Gesundheitsamt – anzuordnen (vergleiche § 3 Abs. 5 TV-L, § 275 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Es ist zu beachten, dass der Untersuchungsauftrag auf die Überprüfung des Bestehens der Arbeitsunfähigkeit gerichtet ist. Daher sind die von dem Beschäftigten regelmäßig auszuführenden Tätigkeiten näher zu beschreiben.

Im Interesse der Gleichbehandlung übertrage ich dem jeweiligen Behördenleiter die Zuständigkeit für die Anordnung der vertrauensärztlichen Untersuchung auch für den Bereich der Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 14 TV-L.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 28. Juli 1992 (JMBL. S. 119) in der Fassung vom 12. November 1993 (JMBL. S. 215) durch diese Allgemeine Verfügung nicht berührt wird.

Brandenburg an der Havel, den 7. Juni 2007

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Bekanntmachungen

Landgericht
Frankfurt (Oder)
– Der Präsident –
AZ: Ie 18

Widerruf als Rechtsbeistand

Die Frau Marlies Karaschinski vom Präsidenten des Landgerichts Frankfurt (Oder) am 23. März 2005 als Ausübungsberechtigte

der ABI Verwaltungs-GmbH erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung mit der Beschränkung auf das Gebiet der außerordentlichen Einziehung von Forderungen wurde vom Präsidenten des Landgerichts gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes in Verbindung mit § 14 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes mit Verfügung vom 23. April 2007 widerrufen.

Rechtsprechung*

Strafrecht

Die Beordnung eines Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger unter Beschränkung auf die Vergütung eines ortsansässigen Rechtsanwalts ist unzulässig, weil sie gesetzlich nicht vorgesehen ist (allgemeine Auffassung: OLG Celle AnwBl 1981, 196; OLG Düsseldorf MDR 1985, 343; OLG Frankfurt am Main StV 1989, 241; OLG Hamm NJW 1954, 1541; 1968, 854; OLG Saarbrücken AnwBl 1982, 214; StV 1983, 362; OLG Zweibrücken AnwBl 1979, 440).

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 7. Dezember 2006 – 1 Ws 253/06 –

Gründe:

I.

Gegen den Angeklagten ist ein Strafverfahren wegen des Vorwurfs der gemeinschaftlichen räuberischen Erpressung anhängig. Das erstinstanzlich mit der Sache befasste Amtsgericht Neuruppin (Jugendschöffengericht) bestellte Rechtsanwalt ... aus Hamburg im Hauptverhandlungstermin vom 22. Februar 2006 auf seinen Antrag hin mit der Maßgabe zum Pflichtverteidiger, dass „sich die Bestellung hinsichtlich der Kosten auf gerichtsbezirksansässigen Anwalt bezieht“. Seine hiergegen gerichtete Beschwerde nahm der Angeklagte zurück, nachdem die zuständige Beschwerdestrafkammer ihm mitgeteilt hatte, sie beabsichtige die Bestellung eines anderen, innerhalb des Gerichtsbezirks ansässigen, Pflichtverteidigers.

Gegen seine am 14. Juni 2006 erfolgte erstinstanzliche Verurteilung wegen der verfahrensgegenständlichen Tat zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und zwei Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung wendet sich der Angeklagte mit der Berufung. Im Termin zur Berufungshauptverhandlung vom 6. Oktober 2006 ließ er beantragen, ihm Rechtsanwalt ... ohne kostenrechtliche Beschränkungen als notwendigen Verteidiger beizusetzen. Dies hat die 2. große Strafkammer (große Jugendkammer) des Landgerichts Neuruppin mit Beschluss vom gleichen Tage ihrerseits abgelehnt; zur Begründung führt die Kammer aus, die Beordnung eines nicht im Bezirk des mit der Sache befassten Gerichts ansässigen Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger habe nach einer Abwägung aller berührten Interessen, deshalb auch unter Würdigung fiskalischer Gesichtspunkte, zu erfolgen; fallbezogen bestehe zwar zwischen Angeklagten und Pflichtverteidiger eine enge Vertrauensbeziehung; doch stelle sich die Verteidigung weder als besonders schwierig dar noch erfordere sie Spezialkenntnisse, die der derzeitige Pflichtverteidiger besitze; bei dieser Sachlage erscheine es als angemessen, die Beordnung des auswärtigen Rechtsanwalts aus Kostengründen auf die Vergütung eines ortsansässigen Verteidigers zu beschränken.

Mit der erneut erhobenen Beschwerde verfolgt der Angeklagte sein Begehren weiter. Das Berufungsverfahren ist bislang, nach Aussetzung der Hauptverhandlung, noch nicht zum Abschluss gekommen.

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg. Es führt zur Abänderung der der Pflichtverteidigerbestellung zugrunde liegenden amtsgerichtlichen Entscheidung vom 22. Februar 2006 und Aufhebung des entgegenstehenden Kammerbeschlusses vom 6. Oktober 2006.

Jedenfalls nunmehr hat der Angeklagte einen Anspruch darauf, dass ihm Rechtsanwalt ... (ohne Einschränkungen) zum notwendigen Verteidiger bestellt wird. Die Beordnung eines Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger unter Beschränkung auf die Vergütung eines ortsansässigen Rechtsanwalts war unzulässig, weil sie gesetzlich nicht vorgesehen ist (allgemeine Auffassung: OLG Celle AnwBl 1981, 196; OLG Düsseldorf MDR 1985, 343; OLG Frankfurt am Main StV 1989, 241; OLG Hamm NJW 1954, 1541; 1968, 854; OLG Saarbrücken AnwBl 1982, 214; StV 1983, 362; OLG Zweibrücken AnwBl 1979, 440). Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (§ 121 ZPO) für die Beordnung eines Rechtsanwalts im Prozesskostenhilfverfahren sind auf den hier vorliegenden Fall der Beordnung eines notwendigen Verteidigers (§ 140 StPO) mangels gesetzlicher Verweisung unanwendbar. Dies hat zur Folge, dass die dem Zivilrichter im Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe gegebene (theoretische; vgl. insoweit zu den neueren Entwicklungen im Zivilprozessrecht: Zöller/Philippi, ZPO, 25. Aufl., § 121 Rn. 12 m. w. N.) Möglichkeit, die Entstehung von Mehrkosten für den Justizfiskus durch die Beordnung eines nicht beim Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalts zu vermeiden, dem *Strafrichter* im Rahmen der Pflichtverteidigerbestellung nicht in gleicher Weise zusteht.

Angesichts dieser Sachlage stand dem Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts Neuruppin bei seiner – entsprechend ihrem Wortlaut nicht allein für das erstinstanzliche Verfahren getroffenen – Entscheidung über die Pflichtverteidigerbestellung zwar entsprechend § 142 Abs. 1 StPO ein Auswahlermessen zu.

Aber abgesehen davon, dass dieses auch unter Berücksichtigung fiskalischer Gesichtspunkte (vgl. § 142 Abs. 1 Satz 1 StPO) im Verhältnis zu demjenigen Rechtsanwalt, zu dem der Angeklagte bereits ein Vertrauensverhältnis aufgebaut hat, nur erheblich eingeschränkt besteht (vgl. § 142 Abs. 1 Satz 3 StPO), hat sich das skizzierte Ermessen im Laufe des Verfahrens weiter reduziert. Der Angeklagte hat nämlich das Vertrauensverhältnis zu seinem Verteidiger während der Dauer dessen Beordnung weiter vertiefen können; einer Auswechslung des notwendigen Verteidigers stehen zudem Gesichtspunkte der Verfahrensökonomie entgegen, da sich ein neuer Pflichtverteidiger erst einarbeiten und zum Angeklagten seinerseits ein Vertrauensverhältnis aufbauen müsste. Zudem hat der Rechtsmittelführer ein dahingehendes schützenswertes Vertrauen entwickeln können, dass ihm Rechtsanwalt ..., der ihn bereits seit nunmehr nahezu einem Jahr und damit fast während des gesamten bisherigen Verfahrensganges vertritt, weiter zugeordnet bleibt: Denn es sind bislang keine Umstände eingetreten, die von

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

Gesetzes wegen eine Rücknahme seiner Bestellung rechtfertigten. Die Beordnung des bisherigen Pflichtverteidigers muss daher bestehen bleiben.

Die Unzulässigkeit der vergütungsmäßigen Beschränkung der Pflichtverteidigerbeordnung im vorliegenden Verfahren führt zugleich dazu, dass diese *rückwirkend ab Antragstellung* (22. Februar 2006) entfällt. Auch wenn sich der Pflichtverteidiger mit einer Beschränkung seiner Vergütung auf diejenige eines ortsansässigen Rechtsanwalts einverstanden erklären kann (OLG Hamm JurBüro 1979, 1668; OLG Koblenz MDR 1979, 472), worauf die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg in ihrer Stellungnahme vom 28. November 2006 zu Recht hingewiesen hat, lag ein solches, schon aus Gründen der Rechtsklarheit *ausdrücklich* zu erklärendes (vgl. OLG Hamm NJW 1968, 854), Einverständnis hier doch nicht vor. Dass der Angeklagte den amtsgerichtlichen Beschluss vom 22. Februar 2006 nach Rücknahme seiner ursprünglich eingelegten Beschwerde zunächst hingenommen hat, gerät ihm nicht zum Nachteil, weil aus diesem prozessualen Verhalten kein Einverständnis im dargestellten Sinne hergeleitet werden kann (unzutreffend: Landgericht Frankfurt am Main StV 1987, 158). Vor diesem Hintergrund braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob das Einverständnis in eine beschränkte Vergütung (nur) mit Wirkung für die Zukunft (so wohl zutreffend: OLG Zweibrücken NStZ-RR 1997, 287) zurückgenommen werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 467 Abs. 1 StPO.

Eine Aktenversendungspauschale soll nach dem Wortlaut des § 137 Abs. 1 Nr. 4 KO, auf den § 5 Abs. 1 JVKostO verweist, als auch des § 28 Abs. 2 GKG mit Verweis auf KV 9003 nur angesetzt werden können, wenn die Aktenversendung auf Antrag erfolgt. Sofern der Aktenübersendung demgegenüber ein Amtshilfeersuchen zugrunde liegt, kommt ein Kostenansatz nicht in Betracht (vgl. BT-Drucks. a. a. O.; OLG Hamm, NJW 2006, 1076).

Die Unfallkasse, die als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung und Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach dem SGB betraut ist, ist Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB X (vgl. von Wulffen, SGB X, 4. Aufl., § 1, Rn. 9 ff.). Ihr ist deshalb auf ihr Ersuchen Amtshilfe – hier durch kostenfreie Gewährung von Akteneinsicht durch Aktenübersendung – zu leisten.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 8. Februar 2007 – 1 Ws 209/06 –

Gründe:

I.

Die weitere Beschwerde der Landeskasse richtet sich gegen die durch den Beschluss der 2. großen Strafkammer des Landgerichts Neuruppin vom 10. Juli 2006 bestätigte Entscheidung des Amtsgerichts Neuruppin vom 14. März 2006, die Beschwerdegegnerin, die Unfallkasse Brandenburg, Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung und Körperschaft des öffentlichen Rechts, sei

nicht verpflichtet, für die Übersendung von Verfahrensakten eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Neuruppin eine Kostenpauschale in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

Am 21. September 2005 hatte die Beschwerdegegnerin die Staatsanwaltschaft Neuruppin um Übersendung der Ermittlungsakte in dem Strafverfahren 372 Js 12213/05 gebeten, um prüfen zu können, ob bei dem verfahrensgegenständlichen Geschehen ein Arbeitsunfall gemäß § 8 SGB VII vorliege bzw. ob Regressansprüche nach §§ 116 SGB X, 110 SGB VII geltend zu machen seien.

Mit Kostenrechnung vom 10. Oktober 2005 forderte der Kostenbeamte der Staatsanwaltschaft Neuruppin die Beschwerdegegnerin gemäß Nr. 9003 des Kostenverzeichnisses (KV) zur Zahlung einer Aktenversendungspauschale in Höhe von 12,00 EUR auf. Gegen diesen Kostenansatz hat die Beschwerdegegnerin mit Anwaltsschriftsatz vom 18. Oktober 2005 Erinnerung eingelegt, der das Amtsgericht Neuruppin mit Beschluss vom 14. März 2006 abgeholfen hat. Gleichzeitig hat das Amtsgericht infolge der grundsätzlichen Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage die Beschwerde gegen seine Entscheidung zugelassen.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts hat der Bezirksrevisor als Vertreter der Landeskasse am 30. März 2006 Beschwerde erhoben, welche die 2. große Strafkammer des Landgerichts Neuruppin mit Beschluss vom 10. Juli 2006 als unbegründet verworfen hat. Ihre Entscheidung hat die Kammer darauf gestützt, dass die Beschwerdegegnerin als Sozialversicherungsträger im Sinne des § 1 SGB IV bereits nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X von der Verpflichtung zur Zahlung der Auslagenpauschale befreit sei. Weil die zugrunde liegende Rechtsfrage im Bezirk des Brandenburgischen Oberlandesgerichts unterschiedlich behandelt werde und obergerichtlich noch nicht geklärt sei, hat die Strafkammer die weitere Beschwerde gegen ihre Entscheidung zugelassen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die weitere Beschwerde des Bezirksrevisors als Vertreter der Landeskasse vom 18. Juli 2006, mit der er auch unter Bezugnahme auf vorhergehende Stellungnahmen eine Kostenfreiheit der Beschwerdegegnerin nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X in Abrede stellt und weiter ausführt, dass es sich bei der Gewährung von Akteneinsicht um Rechtshilfe handele, welche keine Kostenfreiheit nach sich ziehe.

Die Kammer hat der weiteren Beschwerde mit Beschluss vom 18. September 2006 nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die weitere Beschwerde der Landeskasse ist statthaft, bleibt in der Sache allerdings ohne Erfolg.

Die angefochtene Entscheidung beruht nicht auf einer Verletzung des Rechts (§ 66 Abs. IV Satz 2 GKG), sie ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die Landeskasse kann für die nach § 474 Abs. 2 StPO erfolgte Aktenversendung keine Auslagen geltend machen, da weder

das GKG/KV noch die JVKostO/KostO eine den Auslagenersatzanspruch gegenüber der Beschwerdegegnerin begründende Kostennorm enthalten. Dafür ist ohne Bedeutung, ob die Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht gewährt wird und ob die Aktenversendung als Angelegenheit der Justizverwaltung oder als eine solche der Rechtspflege zu betrachten wäre. Eine Aktenversendungspauschale kann nämlich nur in Rechnung gestellt werden, wenn die Aktenversendung auf Antrag erfolgt. Sofern der Aktenübersendung demgegenüber – wie hier – ein Amtshilfeersuchen zugrunde liegt, hat eine Auslagenersatzung nicht zu erfolgen.

- a) Bei der – wie vorliegend – durch die *Staatsanwaltschaft* nach Abschluss eines Verfahrens gewährten Akteneinsicht an eine Behörde, die nicht Verfahrensbeteiligte ist, handelt es sich um eine Justizverwaltungsangelegenheit (vgl. BGHSt 46, 261; AG Verden, JurBüro 1987, 571; AG Osnabrück NdsRpfl 1990, 156; OLG Hamm NSStZ-RR 1996, 11), sodass für die Geltendmachung einer Aktenversendungsauslage grundsätzlich nicht das GKG, sondern nach § 1 JKGBbg die JVKostO unter Verweis auf die KostO herangezogen werden müsste (vgl. AG Duisburg, DOK 1972, 533; AG Bonn, JVB 1972, 118; AG Osnabrück, NdsRpfl 1990, 156). Dies ist in Bezug auf den Rechtsmittelweg allerdings unerheblich, da dieser nach dem GKG und der JVKostO gleichermaßen gegeben ist.

Mit dem im Rahmen des KostRÄndG 1994 neu eingeführten Auslagentatbestand im KV Nr. 9003, der weitgehend die Bestimmungen des auf die KostO verweisenden § 5 JVKostO übernahm, sollte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die (insbesondere bei Tätigwerden der Gerichte) oft schwierige Abgrenzung zwischen Angelegenheiten der Justizverwaltung und Angelegenheiten der Rechtspflege entfallen (vgl. BT-Ds. 12/6962 Seite 87). Eine Aktenversendungspauschale sollte dementsprechend nach dem Wortlaut des § 137 Abs. 1 Nr. 4 KO, auf den § 5 Abs. 1 JVKostO verweist, als auch des § 28 Abs. 2 GKG mit Verweis auf KV 9003 nur angesetzt werden können, wenn die Aktenversendung auf Antrag erfolgt. Sofern der Aktenübersendung demgegenüber ein Amtshilfeersuchen zugrunde liegt, kommt ein Kostenansatz nicht in Betracht (vgl. BT-Drucks. a. a. O.; OLG Hamm, NJW 2006, 1076).

- b) Die Bitte der Beschwerdegegnerin um Übersendung von Straf- oder Ermittlungsakten – ob gegenüber der Staatsanwaltschaft oder gegenüber einem Gericht – stellt sich als ein *Ersuchen um Amtshilfe* dar.

Nach Artikel 35 GG leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitige Rechts- und Amtshilfe. Auch wenn im Schrifttum und in der Rechtsprechung die Begriffe der Amts- und Rechtshilfe unterschiedlich definiert werden, besteht Einigkeit dahingehend, dass ihre Unterscheidung für die Verpflichtung des Artikels 35 GG zur gegenseitigen Hilfeleistung ohne praktische Bedeutung ist (vgl. Sach, GG, 1999, Artikel 35, Rn. 10 ff.; Maunz-Düring, GG, 2006, Artikel 35, Rn. 1 ff.; Schmidt-Bleibtreu, GG, 1999, Artikel 35, Rn. 1 ff.; Wassermann, GG, 1989, Artikel 35, Rn. 13 ff.). Amts- und Rechtshilfe sind gleichermaßen als Hilfeleistung zwischen Behörden unter Überwindung bestehender Kompetenz- und Zuständigkeitsgrenzen zu de-

finieren. Hilfe im Sinne des Artikels 35 GG ist demnach die Tätigkeit einer Behörde, die sie auf Ersuchen einer anderen Behörde vornimmt, um der ersuchenden Behörde die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Gerichte sind Behörden im Sinne des Grundgesetzes. Die Beschwerdegegnerin, die als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung und Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach dem SGB betraut ist, ist Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB X (vgl. von Wulfen, SGB X, 4. Aufl., § 1, Rn. 9 ff.). Ihr ist mithin auf ihr Ersuchen Amtshilfe – hier durch kostenfreie Gewährung von Akteneinsicht durch Aktenübersendung – zu leisten.

- c) Es ist dabei letztlich unerheblich, welches Justizorgan (ob Staatsanwaltschaft, Gerichtsverwaltung oder vor Abschluss eines Verfahrens der erkennende Richter) über die Durchführung der Aktenversendung an die nicht am Verfahren beteiligte Behörde entscheidet, denn die Zulässigkeit einer Amtshilfemaßnahme richtet sich nach dem Recht der ersuchenden Behörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem Recht der ersuchten Behörde (vgl. BVerwG NVwZ 1986, 467; OLG Celle, Rpfleger 1983, 160).

Bei der durch die Staatsanwaltschaft nach Abschluss eines Verfahrens veranlassten Aktenübersendung an die Unfallkasse, die nicht Verfahrensbeteiligte ist, handelt es sich zwar, wie bereits ausgeführt, um eine Justizverwaltungsangelegenheit. Gleiches gilt jedenfalls für die Veranlassung der Aktenversendung durch die Gerichtsverwaltung, wenn die Entscheidung nicht im laufenden Verfahren, mithin nicht von einem erkennenden Richter getroffen wird (vgl. Rohs/Wedewer KostO 2006, Einl. Vor § 1 Rn. 8). Dies steht der Behandlung des Begehrens der Beschwerdegegnerin als Ersuchen um Amtshilfe aber nicht entgegen (vgl. OLG Celle, MDR 1990, 360; BGHSt 46, 261) und hat allenfalls Bedeutung für den eröffneten Rechtsweg, sofern dem Ersuchen nach Akteneinsicht nicht stattgegeben würde. Die Entscheidung über Akteneinsicht in einem schwebenden Verfahren ist zwar richterliche Tätigkeit, die der Unabhängigkeitsgarantie des § 25 DRiG unterfällt. Der Richter entscheidet allerdings insoweit auch als Vertreter der rechtssprechenden Gewalt gegenüber anderen Behörden im Rahmen der ersuchten Amtshilfe (so BGHZ 51, 193; BayerOLG, FamRZ 1989, 33).

Selbst wenn die Entscheidung über die Aktenversendung durch den erkennenden Richter als judikative Leistung, mithin als Rechtshilfe zu qualifizieren wäre, stellte sie jedenfalls eine der Amtshilfe durch Behörden entsprechende Unterstützung durch die Gerichte dar (vgl. Wassermann, GG, a. a. O.). Diese Unterstützung ist gegenüber einer nicht am Verfahren beteiligten Behörde als kostenfreie Amtshilfe zu behandeln, weil kein die Auslagenfolge auslösender Antrag im Sinne des § 28 Abs. 2 GKG in Verbindung mit KV Nr. 9003 bzw. nach § 137 Abs. 1 Nr. 4 KO, sondern ein Ersuchen um Amtshilfe vorliegt (vgl. Oestreich/Winter/Hellstab, GKG, 2005, § 28, Rn. 8). Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Entscheidung über die Akteneinsicht gegenüber den Verfahrensbeteiligten zu treffen ist (vgl. OLG Hamm JMBl NW 2004, 235; Zöllner/Gummer, ZPO, 24. Aufl., § 23 EGGVG, Rn. 12; Kissel, GVG, 3. Aufl., § 23 EGGVG, Rn. 29, § 12, Rn. 109).

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

- d) Vorliegend konnte der Senat von einer Entscheidung darüber absehen, ob der Beschwerdegegnerin, wie das Landgericht meint, nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X Kostenfreiheit zusteht. Zweifelhaft ist insofern aber bereits, ob § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X auch auf Kosten anzuwenden ist, die nach dem GKG oder der JVKostO entstanden sind. Nach § 64 Abs. 2 Satz 2 soll die beschriebene Kostenfreiheit auch für die in der KostO bestimmten Gerichtskosten gelten. Dies schränkt den Anwendungsbereich des Satz 1 dahingehend ein, dass Gerichtskosten von ihm nicht erfasst sein sollen. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Gerichtskosten nach der KostO in Satz 2 der genannten Vorschrift wäre nämlich überflüssig, wenn von deren Satz 1 ohnehin alle Gerichtskosten mit umfasst sein sollten. (vgl. Pickel, SGB X, § 64, Rn. 18; Dr. Neumann-Duesberg, ErsK 1980, 478 (489)).
2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 66 Abs. VIII GKG sowie aus § 14 Abs. 9 KostO in Verbindung mit § 1 JKGBb, § 5 Abs. 1 JVKostO.

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0